

TEIL I: Umwandlung (77.5 Punkte)

Frage I.1. Wahl der Rechtsform (4.5 Punkte)

Didier Franzen kennt die Unterschiede zwischen einer GmbH und einer AG nicht. Zeigen Sie ihm die wesentlichen Unterschiede bezogen auf die für eine Umwandlung und spätere Veräusserung relevanten Punkte zwischen einer GmbH und einer AG auf.

Lösungsvorschlag

Im Hinblick auf eine Umwandlung sind folgende Unterschiede relevant:

Merkmal	AG	GmbH
Mindestkapital	CHF 100 000	CHF 20 000
Mindesteinlage	20 %, mindestens aber CHF 50 000	Einlage muss voll geleistet werden
Stückelung	Mind. CHF 0.01 pro Aktien	Mind. CHF 100 pro Anteil/bei Sanierung Reduktion auf CHF 1 möglich
Übertragung	Einfache Übertragung durch Indossament Statutarische Erschwerung möglich	Vertrag Gesetzliche Vinkulierung Zustimmung Gesellschafterversammlung

Frage I.2. Umwandlung der Einzelunternehmung (11 Punkte)

- Zeigen Sie Didier Franzen auf, welche handelsrechtlichen Möglichkeiten es gibt, um die Einzelunternehmung in eine Aktiengesellschaft/GmbH umzuwandeln.
- Erläutern Sie Didier Franzen die haftungsrechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Umwandlung von einer Einzelunternehmung in eine Kapitalgesellschaft. Nennen Sie die hierfür relevanten Gesetzesartikel.

Lösungsvorschlag

a)
Eine Umwandlung im Sinne des FusG (Art. 53ff) ist für eine Einzelunternehmung nicht möglich.

In der Praxis und auch im Steuerwesen spricht man aber bei einer Übertragung eines Betriebs von einer EU auf eine Kapitalgesellschaft trotzdem von einer "Umwandlung". Im Vordergrund stehen dabei folgende Varianten:

- Gründung einer AG durch Sacheinlage des Betriebs der Einzelunternehmung, Liquidation der Einzelunternehmung
- Bargründung einer AG mit beabsichtigter Sachübernahme des Betriebs der Einzelunternehmung, Liquidation der Einzelunternehmung

Sacheinlage-/übernahme können dabei mittels Vermögensübertragung nach FusG (Art. 69ff FusG) erfolgen. Anstelle einer Vermögensübertragung nach FusG wäre auch ein Verkauf (Art. 184 ff OR) denkbar.

b)

Der Einzelunternehmer haftet mit seinem gesamten Vermögen für die Schulden der Einzelunternehmung. Mit einer Kapitalgesellschaft beschränkt sich seine Haftung auf das Eigenkapital in der Kapitalgesellschaft.

Bei der Umwandlung ist zu beachten, dass eine Übertragung eines Betriebs mittels Vermögensübertragung nach Art. 69 ff. FusG oder nach OR 181 dazu führt, dass der Inhaber der bisherigen Einzelfirma noch während 3 Jahren solidarisch haftet (Art. 75 Abs. 1 FusG resp. Art. 181 Abs. 2 OR).

Frage I.3. Umwandlung in eine Aktiengesellschaft (15.5 Punkte)

Unabhängig von Ihrer Präferenz bezüglich GmbH oder AG entscheidet sich Didier Franzen für die Umwandlung in eine AG. Zeigen Sie Didier Franzen detailliert den Ablauf der Umwandlung aus handelsrechtlicher und steuerlicher Sicht auf. Erstellen Sie hierzu einen Ablaufplan, was in der Zeitabfolge zu erledigen ist und welche Dokumente hierzu notwendig sind.

Lösungsvorschlag

Schritt	Dokumente
Bestimmung des Zeitpunkts für die Umwandlung	
Erstellung Umwandlungsbilanz und Inventar	Jahresabschluss 31.12.2018 oder früherer Zwischenabschluss bei Umwandlung vor dem 31.12.2018 Inventar
Prüfung des Gründungsberichts	Prüfungsbestätigung
Variante Bargründung mit beabsichtigter Sachübernahme	
Erstellung der Gründungsdokumente für die AG	Gründungsurkunde, Statuten, Gründungsbericht (beabsichtigte Sachübernahme), Prüfungsbestätigung, VR-Beschluss mit Zeichnungsberechtigung, Festlegung des Rechnungsjahres, allenfalls Domizil etc., HR-Anmeldung, VR-Beschluss betreffend Aktienbuch, allenfalls VR-Beschluss betreffend Ausgabe von Aktien nach SHAB Publikation (!)
Information Arbeitnehmer / Arbeitnehmervertretung	Keine Formvorschrift, Empfehlung: schriftlich
Anmeldung MWSt, Sozialversicherungen	Entsprechende Formulare
Umsetzung Vermögensübertragung	Vermögensübertragungsvertrag, Inventar, Liste Arbeitnehmer, Liste Verträge, VR-Beschluss (nur, notwendig, sofern nicht alle VR den Vermögensübertragungsvertrag unterzeichnen), HR-Anmeldung
Sacheinlagegründung	
Erstellung der Gründungsdokumente für die	Gründungsurkunde, Statuten, Gründungsbe-

AG	richt (Sacheinlage), Prüfungsbestätigung, VR-Beschluss mit Zeichnungsberechtigung, Festlegung des Rechnungsjahres, allenfalls Domizil etc., HR-Anmeldung, VR-Beschluss betreffend Aktienbuch, allenfalls VR-Beschluss betreffend Ausgabe von Aktien nach SHAB Publikation (!)
Anmeldung MWSt, Sozialversicherungen	
HR-Löschung der Einzelfirma	HR-Anmeldung
Information Lieferanten, Kunden, Banken etc.	
MWSt-Meldeverfahren	Formular

Frage I.4. Steuerfolgen (19.5 Punkte)

Beurteilen Sie sämtliche Steuerfolgen, die sich mit der Umwandlung für Didier Franzen und für die AG ergeben. Unter welchen Bedingungen ist es allenfalls möglich, die Umwandlung steuerlich neutral durchzuführen? Nennen Sie dabei die relevanten Gesetzesartikel und wo relevant die einzureichenden Formulare.

Lösungsvorschlag

Didier Franzen:

Vorliegend handelt es sich um die Übertragung eines Betriebs/Teilbetriebs auf eine juristische Person. Erfolgt die Übertragung von der Einzelfirma auf die AG, so werden die stillen Reserven nicht besteuert, sofern kumulativ folgende Bedingungen eingehalten werden (Art. 19 Abs. 1 DBG):

- Steuerpflicht in der Schweiz besteht weiter;
- es werden die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen
- das übertragene Geschäftsvermögen stellt einen Betrieb oder Teilbetrieb dar;

Das Erfordernis der Steuerpflicht in der Schweiz bezieht sich nur auf die übernehmende AG, nicht aber auf Didier Franzen als übertragende Person.

Ein Betrieb oder Teilbetrieb liegt vor, wenn kumulativ

- die Unternehmung Leistungen am Markt erbringt
- die Unternehmung über Personal verfügt,
- der Personalaufwand in einem sachgerechten Verhältnis zum Ertrag steht.

Es besteht eine Sperrfrist von 5 Jahren. Innerhalb dieser 5 Jahre darf Didier Franzen seine Aktien nicht zu einem Preis, welcher über dem anteiligen übertragenen EK liegt veräussern, ansonsten die stillen Reserven nachträglich besteuert werden (Art. 19 Abs. 2 DBG).

Die Sperrfrist beginnt am Tag der Eigentumsübertragung (Anmeldung beim HRA). Eine rückwirkende Umwandlung ist für den Beginn der Sperrfrist unerheblich.

Bei einer Sperrfristverletzung unterliegen die anteiligen übertragenen stillen Reserven der Einkommenssteuer. Diese wird im Nachsteuerverfahren erhoben. Eine Abrechnung der stillen Reserven im Nachsteuerverfahren führt bei der AG zu höheren Gewinnsteuerwerten und somit zu grösserem (steuerlichem) Abschreibungspotential.

Falls Didier Franzen seine Aktien im Rahmen eines Erbgangs oder einer Schenkung überträgt, liegt keine Verletzung der Sperrfrist vor. Die Sperrfrist geht jedoch auf den Erben resp. den Beschenkten über.

MWSt Meldeverfahren (Art. 38 Abs. 1 MWSTG), Formular 764

FRANZEN BIKE AG:

Ertragssteuer

Allfällige Verlustvorträge aus der Einzelfirma kann die AG steuerlich geltend machen.

Emissionsabgabe

Nach Art. 9 Abs. 1 lit. e StG beträgt die Emissionsabgabe bei der Begründung von Beteiligungsrechten im Rahmen einer Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft 1 % des Nennwertes. Die übertragenen stillen Reserven sind von der Steuer ausgenommen, resp. würden bei einer Sperrfristverletzung nachträglich besteuert.

Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 lit. h ist die Kapitaleinlage jedoch von der Stempelabgabe ausgenommen, soweit die Leistungen gesamthaft CHF 1 Mio. nicht übersteigen.

MWSt Meldeverfahren

Frage I.5. Bilanz AG nach Übertragung (15 Punkte)

Didier Franzen entscheidet sich bei der neuen AG für den Namen FRANZEN BIKE AG und für ein Aktienkapital von CHF 100 000. Er möchte die Umwandlung möglichst rasch, also noch im Herbst 2018, durchführen.

- Zeigen Sie Didier Franzen die Auswirkung einer Umwandlung im Herbst 2018 auf im Vergleich mit einer Umwandlung anfangs 2019. Welche Vorgehensweise empfehlen Sie?
- Erstellen Sie für die FRANZEN BIKE AG die Bilanz nach steuerneutraler Übertragung basierend auf dem Abschluss der Einzelunternehmung per 31.12.2017. Verwenden Sie als Lösungsblatt die Beilage I.b.
- Begründen Sie Ihre Behandlung des Eigenkapitals der Einzelfirma in der Eingangsbilanz der AG und zeigen Sie auf, welche Fragestellungen hierbei zu berücksichtigen sind.

Lösungsvorschlag

a) Zeitpunkt der Umwandlung

Grundsätzlich kann eine Umwandlung zu jedem Zeitpunkt im Jahr erfolgen.

Sofern die Gründung der AG und die Vermögensübertragung vor dem 30. Juni erfolgen, kann auf die letzte Jahresrechnung, im vorliegenden Fall jene per 31.12.2017, abgestützt werden. Die Gründung der AG resp. die Übertragung können buchhalterisch rückwirkend auf den 01.01.2018 erfolgen.

Erfolgt die Übertragung nach dem 30.6., so müssen zwingend ein Zwischenabschluss und allenfalls ein Inventar erstellt werden. Dies verursacht zusätzliche Kosten.

Zudem wird die Erstellung der privaten Steuererklärung komplizierter, weil mitten im Jahr ein Wegfall der selbstständigen Tätigkeit stattfindet.

b) Eingangsbilanz

Für eine steuerneutrale Übertragung sind die stillen Reserven in der EU nicht zu berücksichtigen.

Die Bilanz nach erfolgter Übertragung (nur im Fall der Sacheinlage gleichbedeutend mit der Eingangsbilanz!!) beinhaltet die Aktiv- und Fremdkapitalpositionen der EU. Bezüglich EK gibt es zwei Varianten:

1. EK > CHF 100 000 wird als Aktionärsdarlehen bilanziert
2. EK > CHF 100 000 wird als Kapitaleinlagereserven bilanziert

Das Aktienkapital beläuft sich nach Aufgabenstellung auf CHF 100 000.

c) Behandlung Eigenkapital

Grundsätzlich bestehen 2 Varianten:

1. Im Umfang der nicht für die Einlage als Aktienkapital notwendigen Reserven wird ein Darlehen gegenüber dem Inhaber eingebucht.
2. Im Umfang der nicht für die Einlage als Aktienkapital notwendigen Reserven wird eine Kapitaleinlagereserve gebildet.

Vorteile der Darlehenslösung sind geringes Haftungskapital aus Sicht des Inhabers, die Verzinsungsmöglichkeit sowie die steuerlich risikolose Rückzugsmöglichkeit. Nachteilig könnte ein allfälliges Steuerrisiko aus verdecktem Eigenkapital sein, sowie eine dünne Kapitalisierung der neuen AG mit dem Risiko, dass die Gesellschaft schneller in die Problematik OR 725 geraten könnte.

Die Reservenlösung bedingt die korrekte Anmeldung der Reserven als KER, ansonsten eine Ausschüttung der Reserven zu Steuerfolgen führt.

Frage I.6. Gründungskosten (4 Punkte)

Im Rahmen der Gründung ist mit Kosten (Notar, Handelsregister, Beratungsaufwand, etc.) von insgesamt CHF 11 000 zu rechnen. Begründen Sie, ob diese Kosten der AG belastet werden dürfen und ob diese Kosten allenfalls als Gründungskosten aktiviert werden können.

Lösungsvorschlag

Die anfallenden Kosten im Rahmen der Umwandlung stellen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Dabei ist unerheblich, ob die Kosten formell noch der (untergehenden) Einzel-firma zugeordnet werden oder bereits der neuen AG. In der Praxis werden diese Kosten in der neuen AG als geschäftsmässig begründeter Aufwand verbucht.

Eine Aktivierung dieser Kosten als Gründungskosten ist mit dem neuen Rechnungslegungsrecht nicht mehr möglich. Vgl. hierzu HWP Band "Buchführung und Rechnungslegung", S. 200.

Frage I.7. Verkauf an Geschäftspartner (8.0 Punkte)

Ein Geschäftspartner von Didier Franzen zeigt Interesse, sich an der neuen AG zu beteiligen.

- a) Zeigen Sie Didier Franzen die privaten Steuerfolgen auf, wenn er im Jahr 2019 40 % der Aktien zum Verkehrswert an den Geschäftspartner veräussern würde. Didier Franzen geht davon aus, dass der Verkaufspreis einen ansehnlichen Goodwill beinhalten sollte.
- b) Zeigen Sie zwei Möglichkeiten auf, wie diese Beteiligung des Geschäftspartners steuerneutral umgesetzt werden könnte. Was sind die Nachteile dieser zwei Möglichkeiten?

Lösungsvorschlag

- a) Erfolgt die Veräusserung zu einem Preis über dem Nominalwert, so werden die übertragenen stillen Reserven anteilmässig besteuert, da die Veräusserung innerhalb der Sperrfrist von 5 Jahren erfolgt (Art. 19 Abs. 2 DBG).
- b) Bei der FRANZEN BIKE AG wird eine Aktienkapitalerhöhung durchgeführt, an welcher nur der Geschäftspartner teilnimmt. Als Ausgleich für den Goodwill zahlt der Geschäftspartner ein Agio/KER-Reserve in die AG ein.

Der Geschäftspartner kauft die Aktien zum Nominalwert und leistet anschliessend einen Einschuss in die KER-Reserven der AG.

Entscheidend ist bei beiden Möglichkeiten, dass keine Leistungen vom Käufer an den Verkäufer fließen.

Nachteile:

- auf dem Agio/KER-Reserve besteht wiederum eine 5-jährige Sperrfrist.
- zusätzliche Kosten bei Kapitalerhöhung
- zusätzliche Berechnung der Verwässerung beim Einschuss des Geschäftspartners
- Didier Franzen erzielt keine Einnahmen (das Geld fliesst auf das Bankkonto der AG)

TEIL II: NACHFOLGE (89.0 Punkte)

Frage II.1. Aktionariat der FRANZEN BIKE AG (4 Punkte)

Erläutern und begründen Sie aus steuerlicher Optik, auf welchen Zeitpunkt eine Aktienübertragung von Didier Franzen auf seinen Sohn Frederic stattfinden sollte.

Lösungsvorschlag

Aus steuerlicher und handelsrechtlicher Optik ist zuerst die "Umwandlung" der EU in eine AG vorzunehmen. Obwohl ab Datum der Umwandlung eine Sperrfrist von 5 Jahren auf den Aktien lastet, kann Didier Franzen die Aktien innerhalb dieser Sperrfrist mittels Erbgang oder Schenkung auf seinen Sohn übertragen. Erfolgt die Übertragung innerhalb der Sperrfrist, so wird die Sperrfrist, sofern die Übertragung zu einem unter dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital erfolgt, auf den Sohn übertragen.

Ein Verkauf an den Sohn zu einem das übertragene EK übersteigenden Preis würde innerhalb der Sperrfrist zu einer Besteuerung der übertragenen stillen Reserven (im Zeitpunkt der Umwandlung) führen.

Fazit: Ein Erbgang oder eine Schenkung ist jederzeit nach erfolgter Umwandlung möglich, ein Verkauf ohne Steuerfolgen erst nach Ablauf der Sperrfrist. Bei Verkauf innert Sperrfrist über dem Nominalwert = Steuerfolgen.

Frage II.2. Übergang der Aktien (22 Punkte)

- Erläutern Sie mindestens drei rechtliche Möglichkeiten, um die Aktien auf Frederic Franzen zu übertragen. Zeigen Sie dabei je die ehe- und erbrechtlichen Folgen auf.
- Berechnen Sie aufgrund der eingangs erwähnten Vermögensverhältnisse die ehe- und erbrechtlichen Ansprüche von Marie Franzen, Frederic Franzen und Chantal Franzen.
- Zeigen Sie auf, wie die Nachfolgelösung betreffend das Unternehmen erbrechtlich umgesetzt werden kann.

Lösungsvorschlag

a.
Grundsätzlich ergeben sich drei Möglichkeiten:

- Schenkungen/Erbschaft
- Verkauf der Aktien zum Verkehrswert (mit oder ohne Erwerbsholding)
- Gemischte entgeltliche Nachfolge (Verkauf zu einem tiefen Verkaufspreis)

Bei einem Verkauf der Aktien zum Verkehrswert ergeben sich keine unmittelbaren ehe- und erbrechtlichen Folgen. Die Einzelunternehmung wurde nach der Eheschließung mit Marie Franzen gegründet, sie ist deshalb eherechtlich dem Errungenschaftsvermögen zuzuordnen. Entsprechend fällt auch der Erlös aus dem Aktienverkauf der Errungenschaft zu. Ein Verkauf der Unternehmung ist v.a. dann angezeigt, wenn der Veräußerer zur Bestreitung seines künftigen Lebensunterhalts auf den Verkaufserlös angewiesen ist.

Bei einer Schenkung/Erbschaft ist das verschenkte Vermögen an die spätere Erbschaft anzurechnen. Aus Unternehmersicht ist zu vermeiden, dass der übernehmende Frederic

Franzen im Erbfall einen hohen Ausgleich an seine Mutter und seine Schwester bezahlen muss.

Als Mischform denkbar wäre eine gemischte Schenkung, indem der Schenker/Verkäufer die Unternehmung zu einem Wert unter dem Verkehrswert an seinen Nachfolger überträgt. Im Umfang der Differenz zwischen dem Übertragungswert und dem Verkehrswert liegt eine Schenkung vor.

b.

Annahme: Der Substanzwert der Gesellschaft zuzüglich die stillen Reserven bilden den Verkehrswert der Aktien.

Eherechtliche Auseinandersetzung:

Errungenschaft Didier Franzen	CHF	759 000
Eigengut	CHF	460 000
Total "Nachlassvermögen" Didier Franzen	CHF	1 219 000

Marie Franzen		
Errungenschaft	CHF	759 000
1/2 gesetzlicher Anteil am Erbe Didier Franzen	CHF	609 500

Chantal Franzen		
1/2 von 1/2 aus Erbschaft Didier Franzen	CHF	304 750

Frederic Franzen		
1/2 aus 1/2 aus Erbschaft Didier Franzen	CHF	304 750

Die angesparten Säule 3a Gelder werden ausserhalb des Erbrechts an die Begünstigten zugeteilt.

Geht man davon aus, dass die neue Aktiengesellschaft einen Wert von rund CHF 345 000 (= Substanzwert der Einzelunternehmung) hat, dann erhält Frederic Franzen einen (leicht) zu hohen Anteil, welcher ausgeglichen werden muss.

c.

Erbvertrag
Ausgleich

Der erbrechtliche Anrechnungswert von CHF 345 000 der Aktien der Franzen Bike AG kann testamentarisch oder erbvertraglich festgehalten werden. Falls dieser Wert im Zeitpunkt des Erbfalls über dem erbrechtlichen Anspruch liegt, ist dieser sodann mit den übrigen Erben auszugleichen. Eine allfällige Verzinsung des Erbvorbezuges ist mit den übrigen Erben festzulegen. Ein unmittelbarer Ausgleich unter den Erben ist aus finanziellen Überlegungen für Didier Franzen je nach persönlicher finanzieller Situation nicht tragbar.

Frage II.3. Übergang der Arbeitsverhältnisse (7 Punkte)

- a. Beurteilen Sie, ob und unter welchen Auflagen die bestehenden Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Einzelunternehmung von der AG übernommen werden können. Nennen Sie die relevanten Gesetzesartikel.
- b. Erklären Sie, ob und wie sich Gino Falco gegen die Übertragung seines Arbeitsverhältnisses wehren könnte.
- c. Erläutern Sie, ob und in welcher Höhe Gino Falco eine Abgangsentschädigung zustehen würde, falls das Arbeitsverhältnis endet. Nennen Sie die relevanten Gesetzesartikel.

Lösungsvorschlag

- a. Gemäss Art. 333 OR geht das Arbeitsverhältnis bei Übertragung eines Betriebs oder eines Betriebsteils auf einen Dritten mit allen Rechten und Pflichten auf den Erwerber über.

Voraussetzung ist somit die Übertragung eines Betriebs oder eines Betriebsteils. Gemäss Art. 333a OR sind die Arbeitnehmer zudem vor dem Vollzug des Übertrags zu informieren.

- b. Gino Falco kann die Übertragung des Arbeitsverhältnisses ablehnen. Im Fall der Ablehnung wird das Arbeitsverhältnis auf den Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgelöst.
- c. Gino Falco weist 23 Dienstjahre auf. Zudem ist er über 50 Jahre alt. Endet das Arbeitsverhältnis eines mindestens 50 Jahre alten Arbeitnehmers nach 20 oder mehr Dienstjahren, so hat ihm der Arbeitgeber eine Abgangsentschädigung auszurichten (Art. 339b OR).
Nach Art. 339c OR würde ihm eine Abgangsentschädigung von mindestens 2 Monatslöhnen zustehen. Da Gino Falco jedoch über seinen bisherigen Arbeitgeber BVG-versichert ist und ihm diese künftigen Vorsorgeleistungen verbindlich zugesichert sind, hat der Arbeitgeber keine Abgangsentschädigung zu entrichten (Art. 339d OR). Somit erhält Gino Falco im vorliegenden Fall keine Abgangsentschädigung.

Frage II.4. BVG Gelder (3 Punkte)

Didier Franzen hat im Jahr 1996 bei Aufnahme seiner selbstständigen Tätigkeit sein damaliges Pensionskassenguthaben von CHF 35 000 bar bezogen. Didier Franzen möchte wissen, ob er mit der Umwandlung in eine AG und der Auflösung der Einzelfirma den bezogenen Betrag zurückzahlen hat. Beantworten Sie seine Frage und begründen Sie Ihre Antwort.

Lösungsvorschlag

Firmengründer, die Gelder der beruflichen Vorsorge beim Schritt in die Selbstständigkeit bezogen haben, dürfen ihre Einzelunternehmen ohne Rückzahlungspflicht in eine AG ein-

bringen (umwandeln). Die Firmeninhaber treten danach als arbeitnehmende Person der Vorsorgeeinrichtung ihrer neuen Gesellschaft bei und beginnen wieder mit der Äufnung ihres Kapitals. Die vorbezogenen BVG-Gelder müssen nicht in die Vorsorgeeinrichtung der eigenen Firma zurückbezahlt werden.

(gemäss Urteil Bundesgericht vom 7.6.2011 (2C_2010/2.C.156_210)).

Frage II.5. 1e Lösung (12 Punkte)

Frederic Franzen strebt in der FRANZEN BIKE AG für alle Mitarbeitenden eine BVG-Standardlösung an. Zusätzlich möchte er für sich eine Kaderlösung, ausgestaltet als 1e Plan.

- a. Erläutern Sie, wie eine 1e Lösung funktioniert. Nennen Sie die relevanten Gesetzesartikel.
- b. Zeigen Sie auf, ob bei der FRANZEN BIKE AG grundsätzlich eine 1e Lösung für Frederic Franzen möglich wäre. Begründen Sie Ihre Antwort.
- c. Erläutern Sie aus Sicht von Frederic Franzen die Vor- und Nachteile einer solchen Lösung.

Lösungsvorschlag

a.

Seit dem 1. Januar 2006 haben Arbeitgeber die Möglichkeit, in der 2. Säule ihre Salärbestandteile ab einem Lohn von CHF 126 900 in individuellen Anlagestrategien anzulegen. Aufgrund von Art. 17 FZG waren die Versicherten bisher in der 2. Säule stets die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen sowie die von ihnen eingebrachten während der Versicherungsdauer geleisteten Beiträge samt Zuschlag pro Altersjahr grundsätzlich garantiert, unabhängig von der Entwicklung der Börse. Per 1. Oktober 2017 hat der Bundesrat diese Garantie mit dem Art. 19a FZG für sogenannte 1e-Pläne aufgehoben.

Während bei den klassischen überobligatorischen Vorsorgeplänen das Vorsorgevermögen kollektiv mittels Anlagestrategie der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung angelegt wird und die Verzinsung der Vorsorgekapitalien je nach Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung erfolgt, hat der Versicherte bei 1e-Stiftungen die Möglichkeit, sein Vermögen individuell im Rahmen der von der Vorsorgeeinrichtung vorgegebenen Möglichkeiten zu investieren. Die Rendite verbleibt beim Versicherten und es erfolgt keine Verwässerung durch das Kollektiv. Mindestens einer der angebotenen Pläne muss eine risikoarme Strategie sein.

b.

Die FRANZEN BIKE AG hat mit Frederic Franzen vier Mitarbeitende, für welche eine BVG Lösung gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese Lösung gilt für alle Mitarbeitenden.

Im vorliegenden Fall wäre es möglich, für die FRANZEN BIKE AG eine zusätzliche Kaderlösung als 1e Plan auszugestalten. Eine solche Kaderlösung ist auch möglich, wenn ihr nur eine Person, im vorliegenden Fall also Frederic Franzen, angehört. Damit diese für Frederic Franzen zum Tragen kommt, müsste er einen Bruttolohn von über CHF 126 900 erzielen.

c.

Die Lösung ist, wie unter b erwähnt, nur möglich, wenn Frederic Franzen ein Einkommen höher als CHF 126 900 erzielt. Aus Sicht von Frederic Franzen übernimmt er anstelle der Vorsorgeeinrichtung die Kursrisiken auf den 1e-Vermögensanlagen. Auch bei einem Austritt riskiert er bei schlechtem Kursverlauf, dass er weniger Geld ausbezahlt erhält, als er einbezahlt hat. Die Mindestgarantie nach FZG 17 entfällt.

Der Vorteil für Frederic Franzen liegt darin, dass er die Anlagetätigkeit seinem persönlichen Risikoappetit anpassen kann. Geht seine Anlagestrategie auf, kann er von einem – verglichen mit einer BVG-Standardlösung – besseren Kursergebnis profitieren.

Frage II.6. Frühzeitige Pensionierung Didier Franzen (18 Punkte)

Didier Franzen möchte sich wie eingangs erwähnt, ganz aus dem Geschäft zurückziehen. Aus dem BVG würde ihm ab Alter 61 eine gekürzte Jahresrente von CHF 33 000 zustehen. Zeigen Sie ihm die Situation bezüglich AHV detailliert mit den entsprechenden Berechnungen auf.

Lösungsvorschlag

Die AHV-Rente kann um ein oder zwei Jahre vorbezogen werden. Bei Vorbezug um ein Jahr beträgt die Kürzung der Rente 6.8 %, bei einem Vorbezug von zwei Jahren beträgt die Kürzung 13.6 %.

Unabhängig davon, ob bei der AHV ein Vorbezug stattfindet oder nicht, muss der Frühpensionierte weiterhin bis zum gesetzlichen Rücktrittsalter von 65 Jahren AHV-Beiträge entrichten.

Der AHV-Beitrag für Nichterwerbstätige beträgt zwischen CHF 478 (Minimum) und CHF 23 900 (Maximum) pro Person und Jahr. Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich Verwaltungsbeiträge von maximal 5 % der Beiträge. Würden sowohl Didier Franzen als auch seine Frau ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, könnte im Maximalfall eine AHV Beitragspflicht über CHF 47 800 anfallen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Höhe des Vermögens und dem jährlichen Renteneinkommen und zwar als Summe des steuerbaren Vermögens und dem 20-fachen Renteneinkommen.

Als Frühpensionierter muss Didier Franzen jedoch keine AHV-Beiträge zahlen, wenn seine Frau im Sinne der AHV erwerbstätig ist und zusammen mit ihrem Arbeitgeber mindestens CHF 956 pro Jahr (doppelter Mindestbeitrag) in die AHV einzahlt. Bei einem Pensum von weniger als 50 % (was bei Marie Franzen der Fall ist) anerkennt die AHV nur dann eine Erwerbstätigkeit, wenn die Beiträge, die sie und ihr Arbeitgeber leisten, höher sind als sie Hälfte der Beiträge, die sie als Nichterwerbstätige schulden würde.

Würde Marie Franzen weiterarbeiten, müssten sie und die Arbeitgeberfirma 10.25 % AHV abliefern, also 10.25 % auf CHF 24 000 = CHF 2 460.

Dieser Betrag ist gegenüberzustellen dem AHV-Beitrag für Nichterwerbstätige, welcher sich im vorliegenden Fall wie folgt berechnet:

Eheliches Vermögen	CHF1 815 000
Wegfall Geschäftsvermögen nach Schenkung	CHF – 301 000
Renteneinkommen (20 x CHF 33 000 – BVG-Rente) (inkl. AHV-Rente bei allfälligem Vorbezug)	CHF 660 000
Total	CHF 2 174 000
Davon ½	CHF 1 087 000
Davon	rund 0.19 %
Gemäss Tabelle Merkblatt AHV-Nichterwerbstätige + Verwaltungskostenbeitrag max. 5 % der Beiträge	CHF 2 050

Da die von Marie Franzen abgelieferte AHV (AN und AG-Beitrag) grösser ist als die Referenzgrössen, zählt sie aus AHV-Sicht mit ihrem Teilzeitpensum als Erwerbstätige. Ihre Beitragspflicht ist somit erfüllt und auch Didier Franzen muss keine AHV abliefern, weil die Beiträge von Marie Franzen die Hälfte der Nichterwerbstätigenbeiträge erreichen und sie somit im Sinne der AHV als Erwerbstätige gilt.

Frage II.7. Vorsorge Karin Grütter (5 Punkte)

Frederic Franzen und Karin Grütter erwarten ihr erstes Kind. Da sie nicht verheiratet sind, möchte er sie finanziell geeignet absichern. Zeigen Sie im konkreten Fall die in Frage kommenden Möglichkeiten auf.

Lösungsvorschlag

Möglichkeiten zur Absicherung von Karin Grütter:

- Heirat mit zusätzlichen Möglichkeiten des Erbrechts (Meistbegünstigung der Ehepartnerin)
- Marktgerechter Lohn für ihr Teilzeitpensum mit entsprechender BVG-Versicherungsdeckung
- Abschluss einer Lebensversicherung mit Karin Grütter als Begünstigter
- Begünstigung von Karin Grütter als Konkubinatspartnerin im BVG von Frederic Franzen, dies bedingt jedoch, dass das BVG-Reglement diese Begünstigung vorsieht. Gemäss Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG muss das Konkubinatsverhältnis seit mindestens 5 Jahren bestehen, oder es müssen gemeinsame Kinder da sein. Beide Voraussetzungen erfüllen Karin Grütter und Frederic Franzen. I.d.R. wird auch verlangt, dass das Konkubinatsverhältnis bei der BVG-Versicherung gemeldet wird.
- Testament mit Meistbegünstigung Karin Grütter

Frage II.8. Übertragung Liegenschaft (18 Punkte)

Didier Franzen ist sich unsicher bezüglich der Frage, ob er die Liegenschaft, in welcher sich neben den beiden Wohnungen auch das Fahrradgeschäft befindet, auch übertragen soll. Die Liegenschaft befindet sich zivilrechtlich in seinem Privatvermögen.

- a. Beurteilen Sie betriebswirtschaftliche und erbrechtliche Aspekte hinsichtlich einer allfälligen Übertragung der Liegenschaft in die neue AG.
- b. Beurteilen Sie sämtliche steuerlichen Folgen, wenn die Liegenschaft an die neue AG oder an den Sohn übertragen wird.

Lösungsvorschlag

a)

Betriebswirtschaftliche Aspekte

- + Flexibilität des Unternehmers bei allfälligen Umbauten
- + stabile Nebenerträge
- + Entlastung vom Mietaufwand
- + zusätzliche Möglichkeiten für künftige Finanzierung der AG über höhere Hypothekarkredite

Erbrechtlich Aspekte:

- Unternehmung wird "zu schwer", Ausgleichszahlungen von Frederic Franzen würde steigen
- Schenkung kaum mehr möglich, da zu hohe Ausgleichszahlung und/oder zu tiefes Restvermögen für Didier und Marie Franzen
- Künftiger Mietertrag für Didier und Marie Franzen fällt weg

b)

Steuerliche Aspekte:

Präponderanzmethode

Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Gemischt genutzte Liegenschaften gelten dann als vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienend, wenn ihre geschäftliche Nutzung die private Nutzung überwiegt.

Annahme: Steuerliches Privatvermögen (private Nutzung überwiegend)

Überführung an AG

- Eine steuerneutrale Übertragung im Rahmen der Umwandlung ist nicht möglich.
- Abrechnung des Gewinns aus der Übertragung des Grundstücks mit der Grundstücksgewinnsteuer. Bei Überführung von Grundstücken aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen gilt als Erlös der Wert, zu dem das Vermögensobjekt im Unternehmen aktiviert wird (Art. 47 Abs. 3 DStG FR). Sofern der Übertragungswert den Anlagekosten entspricht, muss keine Grundstücksgewinnsteuer abgerechnet werden.
- Handänderungssteuer ist grundsätzlich auf dem Verkehrswert abzurechnen.
- Auf der verdeckten Kapitaleinlage (Differenz Verkehrswert abzüglich Überführungswert) ist die Emissionsabgabe von 1 % geschuldet (Freigrenze ist nicht anwendbar).
- Sofern für die Miete an die Einzelfirma MWSt-rechtlich optiert wurde, kann das Meldeverfahren angewandt werden.

Überführung an Sohn

- Eine Übertragung der Liegenschaft löst grundsätzlich die Grundstückgewinnsteuer aus (FR: dualistisches System). Bei Eigentumswechsel durch Erbgang, Erbvorbezug und Schenkung wird die Grundstückgewinnbesteuerung aufgeschoben.
- Keine Handänderungssteuer zwischen Verwandten in gerader Linie und Ehegatten
Sofern für die Miete an die Einzelfirma MWSt-rechtlich optiert wurde, kann ein Eigenverbrauch geltend gemacht werden (Meldeverfahren nicht möglich, da Sohn nicht MWSt-pflichtig ist).

Annahme: Steuerliches Geschäftsvermögen (geschäftliche Nutzung überwiegend)**Überführung an AG**

- Eine steuerneutrale Übertragung im Rahmen der Umwandlung ist möglich. Keine Einkommenssteuern, keine Grundstückgewinn- und Handänderungskosten, keine Emissionsabgabe, MWSt-Meldeverfahren möglich.

Überführung an Sohn

- Mit einer Übertragung der überwiegend geschäftlich genutzten Liegenschaft an den Sohn ist von einer Überführung der Geschäftsliegenschaft ins Privatvermögen auszugehen (Wegfall Präponderanz-Methode aufgrund Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit). Die Abrechnung hat zum Verkehrswert der Liegenschaft zu erfolgen.
- Sofern die Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen durch Didier Franzen erfolgt, kann für die Einkommenssteuern der Aufschubstatbestand gemäss Art. 18a DBG und/oder die privilegierte Liquidationsbesteuerung gemäss Art. 37b DBG geltend gemacht werden.
Sofern für die Miete an die Einzelfirma MWSt-rechtlich optiert wurde, kann das Meldeverfahren angewandt werden.

Variante: Begründung von Stockwerkeigentum

Anstelle der Übertragung des gesamten Grundstücks, kann nur der Laden und die Werkstatt als Stockwerkeigentumseinheit an die AG oder den Sohn übertragen werden. Sofern sich die Liegenschaft bei Didier Franzen im steuerlichen Privatvermögen befindet, können die oben beschriebenen steuerlichen Ausführungen angewandt werden. Falls sich die Liegenschaft im steuerlichen Geschäftsvermögen befindet, erfolgt eine Privatentnahme der beiden privat genutzten Wohnungen.

Sofern über die an die Einzelfirma vermieteten Gebäudeteile MWSt-rechtlich nicht optiert wurde, könnte eine vor der Grundstückübertragung vorzunehmende MWSt-Anmeldung mit einer Einlageentsteuerung (insbesondere bei grösseren Investitionen) Sinn machen.

TEIL III: Business Plan (63.5 Punkte)

Frage III.1. Business Plan (35 Punkte)

- a) Ergänzen Sie die Planerfolgsrechnungen 2019 - 2021 (Beilage III.a) und erstellen Sie aufgrund der Angaben von Frederic Franzen in Beilage III.a für die NORMAL Variante die Planbilanzen und Plangeldflussrechnungen (Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit nach der indirekten Methode) für die Jahre 2019 - 2021. Verwenden Sie hierzu die Vorlagen in Beilage III.b. Gehen Sie für die Steuerberechnung von einem kantonalen Steuersatz von 8.5 % vom Reingewinn und einem Gesamtsteuerfuss (Kanton und Gemeinde) von 182 % aus.
- b) Zeigen Sie den Inhalt eines Business Plans auf.

Lösungsvorschlag

- a) vgl. Beilage

ER

- Abschreibungen richtig berechnen
- Zinsaufwand auf Aktionärsdarlehen, max. 3 %
- Steuern Düdingen (= $182\% \times 8.5\% = 15.47\%$ plus 8.5 % Bund = 23.97 %, gerundet 24 %), Satz vor Steuern = 19.35 %

Planbilanzen:

- Richtige Fortschreibung der Bilanzzahlen (Debitoren, Warenlager, Kreditoren, Rückstellungen gemäss Angaben Lösungsblatt)
- Achtung auf Investitionen und Anpassung
- Ausgleich über Flüssige Mittel

GFR:

- Struktur GFR mit Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit
- Richtige Verarbeitung Investitionen in Geldfluss aus Investitionstätigkeit
- Geldflussrechnung geht auf, Kontrollrechnung

- b)

Ein Business Plan beinhaltet in der Praxis folgende Elemente:

- Angaben zur Unternehmung
- Produkte, Dienstleistungen
- Markt
- Konkurrenz
- Marketing
- Standort, Logistik
- Produktion / Beschaffung
- Management
- Risikoanalyse
- Finanzen (Vergangenheit, Planrechnungen, Finanzierungskonzept, Steuern)

Frage III.2. Worst Case (24.5 Punkte)

In Beilage III.c finden Sie die Zahlen für den Worst Case.

- a) Beurteilen Sie für den "Worst Case Fall" aus handelsrechtlicher Sicht die Entwicklung des Eigenkapitals. Welche Vorkehrungen sind allenfalls vorzunehmen? Nennen Sie die dazu massgebenden Gesetzesartikel.
- b) Zeigen Sie mögliche Sanierungsmöglichkeiten auf und erläutern Sie diese.
- c) Zeigen Sie die steuerlichen Auswirkungen der einzelnen Sanierungsmöglichkeiten für alle Parteien auf.

Lösungsvorschlag

a)

Der Worst case würde dazu führen, dass per Ende 2019 ein hälftiger Kapitalverlust vorliegen würde, da nur noch ein EK von CHF 41 000 (= 100'000 – 59'000) vorhanden ist bei einem AK von CHF 100 000. Per Ende 2020 würde sich diese Situation noch verschärfen.

Bei Vorliegen eines hälftigen Kapitalverlustes verlangt das Gesetz (Art. 725 Abs. 1 OR), dass der Verwaltungsrat eine GV einzuberufen hat und ihr Sanierungsmassnahmen beantragen muss.

b)

Als Sanierungsschritte wären denkbar:

- Reduktion des Lohnes von Frederic Franzen und/oder Karin Grüter
- Forderungsverzicht auf dem Aktionärsdarlehen
- Rangrücktritt, ist jedoch keine Sanierungsmassnahme
- Kapitalerhöhung mittels Bareinlage
- Kapitalerhöhung mittels Verrechnung Aktionärsdarlehen
- Einschuss in die Reserven
- Kapitalherabsetzung mit Wiedererhöhung des Aktienkapitals
- Temporärer Verzicht auf Miete durch die Eltern

c)

Reduktion Lohn

- tieferes Einkommen und damit tiefere Steuerbelastung bei Frederic Franzen/Karin Grüter, höhere Ertragssteuer resp. tiefere steuerliche Verlustvorträge bei der AG

Forderungsverzicht auf Aktionärsdarlehen

- keine unmittelbaren Steuerfolgen beim Aktionär, Forderungsverzicht kann nicht geltend gemacht werden, faktisch "Aktivtausch"
- Forderungsverzicht wird bei der AG als unechter Sanierungserfolg betrachtet, sofern ein unabhängiger Dritter einen Kredit nicht gewährt hätte
- 2 Varianten:
 - Reservenzuwachs aus dem Forderungsverzicht nicht mit Verlusten verrechnen und den Reservenzuwachs als KER melden, unterliegt der Emissionsabgabe mit 1 %, jedoch Freigrenze bis CHF 10 Mio.
 - Reservenzuwachs aus dem Forderungsverzicht mit Verlusten verrechnen, somit entfällt die Emissionsabgabe
- Steuerliche Verlustvorträge bleiben bei unechter Sanierung bestehen.

Rangrücktritt

- keine Steuerfolgen bei Rangrücktrittsgeber und AG

Kapitalerhöhung mittels Bareinlage

- Emissionsabgabe 1 %, jedoch Freigrenze bis CHF 1 Mio.

Kapitalerhöhung mittels Verrechnung Aktionärsdarlehen

- Emissionsabgabe 1 %, jedoch Freigrenze bis CHF 1 Mio.

Einschuss in die Reserven

- Emissionsabgabe 1 %, keine Freigrenze
- Verbuchung und Meldung als KER, damit steuerfreier Rückzug gewährleistet bleibt

Kapitalherabsetzung mit Wiedererhöhung

- Kapitalherabsetzung hat keine Steuerfolgen
- Wiedererhöhung des AK unterliegt der EA von 1 %, jedoch mit Freigrenze bis CHF 1 Mio.

Temporärer Verzicht auf Miete durch Eltern

- Höherer steuerbarer Ertrag bei AG, resp. tieferer steuerlicher Verlustvortrag
- Verzicht auf Miete führt bei Eltern dazu, dass sie einem Nahestehenden eine Wohnung zu einer nicht marktkonformen Miete zur Verfügung stellen -> führt steuerlich zu Eigenmietwertbesteuerung

Frage III.3. zusätzliche Sicherheiten (4 Punkte)

Erwähnen und beurteilen Sie die Möglichkeiten von Frederic Franzen, einem allfälligen Kreditgeber zusätzliche Sicherheiten bieten zu können.

Lösungsvorschlag

Die AG verfügt selber nur über sehr beschränkte Möglichkeiten für zusätzliche Sicherheiten. In Frage kämen theoretische eine Debitoren- oder Warenlagerverpfändung. Für sich alleine reicht dies in der Praxis jedoch kaum für eine Kreditgewährung (eher als ergänzende Möglichkeit).

Abschluss und Verpfändung einer Lebensversicherung auf Frederic Franzen (ebenfalls eher eine ergänzende Möglichkeit).

Verpfändung privater Vermögenswerte von Frederic Franzen oder allenfalls der Eltern. Im Vordergrund steht dabei eine höhere Belehnung der Liegenschaften der Eltern.

Lösung Eingangsbilanz FRANZEN BIKE AG			
Variante I mit KER			
	31.12.2017		
	EU CHF	Umgliederungen CHF	Eingangsbilanz CHF
Flüssige Mittel	165'000		165'000
Forderungen aLL	23'000		23'000
Übrige Forderungen	3'000		3'000
Warenlager	88'000		88'000
Aktive Rechnungsabgrenzungen	3'000		3'000
Umlaufvermögen	282'000		282'000
Mobilien / Ladeneinrichtung	51'000		51'000
Werkstatteinrichtung	62'000		62'000
Fahrzeug	32'000		32'000
Anlagevermögen	145'000		145'000
AKTIVEN	427'000		427'000
Verbindlichkeiten aLL	48'000		48'000
Übrige Verbindlichkeiten	24'000		24'000
Passive Rechnungsabgrenzungen	29'000		29'000
Kfr. Fremdkapital	101'000		101'000
Rückstellungen	25'000		25'000
Darlehen Aktionär			
Lfr. Fremdkapital	25'000		25'000
Total Fremdkapital	126'000		126'000
Aktienkapital		100'000	100'000
Kapitaleinlagereserve		201'000	201'000
Kapital	420'000	-420'000	-
Privat	-119'000	119'000	-
Eigenkapital	301'000		301'000
PASSIVEN	427'000		427'000
control	-	-	-

Lösung Eingangsbilanz FRANZEN BIKE AG			
	 (Strg) ▾		
Variante II mit Darlehen			
	31.12.2017		
	EU CHF	Umgliederungen CHF	Eingangsbilanz CHF
Flüssige Mittel	165'000		165'000
Forderungen aLL	23'000		23'000
Übrige Forderungen	3'000		3'000
Warenlager	88'000		88'000
Aktive Rechnungsabgrenzungen	3'000		3'000
Umlaufvermögen	282'000		282'000
Mobilien / Ladeneinrichtung	51'000		51'000
Werkstatteinrichtung	62'000		62'000
Fahrzeug	32'000		32'000
Anlagevermögen	145'000		145'000
AKTIVEN	427'000	-	427'000
Verbindlichkeiten aLL	48'000		48'000
Übrige Verbindlichkeiten	24'000		24'000
Passive Rechnungsabgrenzungen	29'000		29'000
Kfr. Fremdkapital	101'000		101'000
Rückstellungen	25'000		25'000
Darlehen Aktionär	-	201'000	201'000
Lfr. Fremdkapital	25'000		226'000
Total Fremdkapital	126'000		327'000
Aktienkapital		100'000	100'000
Kapitaleinlagereserve			-
Kapital	420'000	-420'000	-
Privat	-119'000	119'000	-
Eigenkapital	301'000		100'000
PASSIVEN	427'000	-	427'000
control	-	-	-

FRANZEN BIKE					NORMALVARIANTE	
Planerfolgsrechnung						
	IST	IST	PLAN	PLAN	PLAN	PLAN
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Umsatz Veloverkauf	617'000	620'000	627'000	632'000	810'000	905'000
Umsatz Verkauf Zubehör	156'000	155'000	160'000	166'000	194'000	240'000
Umsatz Reparaturservice	241'000	241'000	250'000	251'000	306'000	330'000
Umsatz Events	36'000	38'000	40'000	50'000	60'000	70'000
Total Umsatz	1'050'000	1'054'000	1'077'000	1'099'000	1'370'000	1'545'000
Warenaufwand Velo	-368'000	-369'000	-375'000	-380'000	-452'000	-502'000
Warenaufwand Zubehör	-68'000	-71'000	-74'000	-77'000	-88'000	-108'000
Warenaufwand Teile	-108'000	-110'000	-113'000	-110'000	-125'000	-135'000
Warenaufwand Events	-6'000	-9'000	-11'000	-16'000	-18'000	-21'000
Total Warenaufwand	-550'000	-559'000	-573'000	-583'000	-683'000	-766'000
Bruttogewinn	500'000	495'000	504'000	516'000	687'000	779'000
Personalaufwand	-349'000	-355'000	-356'000	-361'000	-448'000	-502'000
Mietaufwand	-28'000	-28'000	-28'000	-28'000	-51'000	-58'000
Verwaltungsaufwand	-59'000	-64'000	-58'000	-58'000	-65'000	-66'000
Werbeaufwand	-15'000	-15'000	-12'000	-16'000	-30'000	-28'000
Betriebsaufwand	-18'000	-16'000	-15'000	-16'000	-20'000	-23'000
Abschreibungen	-6'000	-6'000	-23'000	-23'000	-51'000	-51'000
Gewinn vor Zinsen und Steuern	25'000	11'000	12'000	14'000	22'000	51'000
Zinsaufwand				-7'080	-7'080	-7'080
Steueraufwand				-1'339	-2'887	-8'499
Jahresergebnis				5'581	12'033	35'421

Planbilanz						
	IST	IST	PLAN	PLAN	PLAN	PLAN
	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Flüssige Mittel			136'000	145'294	-21'516	45'910
Forderungen aLL			42'000	54'950	68'500	77'250
Übrige Forderungen			9'000	9'000	9'000	9'000
Warenlager			124'000	136'370	170'300	191'750
Aktive Rechnungsabgrenzungen			7'000	7'000	7'000	7'000
Umlaufvermögen			318'000	352'614	233'284	330'910
Mobiliar		53'000	45'000	37'000	99'000	81'000
Werkstatteinrichtung		66'000	59'000	52'000	99'000	86'000
Fahrzeug		34'000	26'000	18'000	58'000	38'000
Anlagevermögen			130'000	107'000	256'000	205'000
AKTIVEN			448'000	459'614	489'284	535'910
Verbindlichkeiten aLL			50'000	54'548	68'120	76'700
Übrige Verbindlichkeiten			21'000	21'000	21'000	21'000
Passive Rechnungsabgrenzungen			26'000	26'000	26'000	26'000
Kfr. Fremdkapital			97'000	101'548	115'120	123'700
Aktionärsdarlehen			236'000	236'000	236'000	236'000
Rückstellungen			15'000	16'485	20'550	23'175
Lfr. Fremdkapital			251'000	252'485	256'550	259'175
Total Fremdkapital			348'000	354'033	371'670	382'875
Aktienkapital			100'000	100'000	100'000	100'000
Reserven			-	5'581	17'614	53'035
Eigenkapital			100'000	105'581	117'614	153'035
PASSIVEN			448'000	459'614	489'284	535'910
			-	-0	-0	0

Plangeldflussrechnung				PLAN	PLAN	PLAN
				2019	2020	2021
				CHF	CHF	CHF
Jahresergebnis				5'581	12'033	35'421
Abschreibungen				23'000	51'000	51'000
Veränderung Rückstellung				1'485	4'065	2'625
Veränderung Umlaufvermögen				-25'320	-47'480	-30'200
Veränderung kfr. Fremdkapital				4'548	13'572	8'580
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit				9'294	33'190	67'426
Veränderung aus Investitionen				-	-200'000	
Geldfluss aus Investitionstätigkeit				-	-200'000	-
Veränderung lfr. Fremdkapital				-	-	-
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit				-	-	-
Total Geldfluss				9'294	-166'810	67'426
Bestand Flüssige Mittel zu Beginn				136'000	145'294	-21'516
Total Geldfluss				9'294	-166'810	67'426
Bestand Flüssige Mittel am Ende				145'294	-21'516	45'910
				-0	-0	0